

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 06.09.2023  
**Gericht:** Amtsgericht Karlsruhe  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** THESystems GmbH & Co. KG

---

10 IN 959/19

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

THESystems GmbH & Co. KG

Lotzbeckstraße 9

76185 Karlsruhe

Registergericht: Amtsgericht Mannheim Register-Nr.: HRA 700797,

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Testronic GmbH,

Registergericht: Amtsgericht Mannheim Register-Nr.: HRB 701697,

diese vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

- Schuldnerin -

|

|

1. Das Insolvenzverfahren wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt, § 207 Abs. 1 InsO.

2. Der Insolvenzbeschluss bleibt bezüglich evtl. Quotenzahlungen aus dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des [REDACTED] (Amtsgericht Karlsruhe, 10 IK 738/22, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Andraeas Hendriock, Hermsheimer Straße 3, 68163 Mannheim) aufrechterhalten. Eingehende Bträge sind zunächst auf die Verfahrenskosten zu verrechnen [BGH, Beschluss vom 10.10.2013, IX ZB 40/13].

3. Gleichzeitig wird die Nachtragsverteilung der Erstattungsbeträge hieraus angeordnet, § 203 InsO.

4. Mit der Nachtragsverteilung wird der frühere Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Harald Kroth beauftragt.

|

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Karlsruhe

Schlossplatz 23

76131 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.